
Abchnitt VIII.

VON PRIVATER ZU STAATLICHER
REGLUNG DER ARBEITSBEDINGUNGEN
(DIREKTE UND INDIREKTE SOZIALPOLITIK)

Als sich die Unmöglichkeit der Regelung der Arbeitsbedingungen durch den freien Vertrag der einzelnen Arbeitnehmer mit den Arbeitgebern herausgestellt hatte und der Staat im eigenen Interesse sich zum Eingreifen genötigt sah, gab es zwei grundsätzlich verschiedene Wege dazu: Der Staat kann selbst unmittelbar die Arbeitsbedingungen bestimmen, durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen, oder er kann die Organisierung der Arbeitnehmer fördern, um sie in den Stand zu setzen, als geeinte Massen einheitlich die Macht in die Wagfschale zu werfen, die den einzelnen fehlt, und dadurch zu wirklichen Verträgen, zum Ausgleiche der beiderseitigen Interessen zu kommen. Daß beide Wege nicht nur möglich und zweckmäßig, sondern unentbehrlich sind, zeigt am besten der Vergleich der deutschen Entwicklung mit der englischen. Bei uns entsprach es dem Charakter des Polizeistaates, daß er mit Versicherungs- und Schutzgesetzen für die Armen und Bedrückten sorgte, während jede selbständige Arbeiterbewegung mit stärkstem Mißtrauen angesehen wurde. Man darf nie vergessen, daß die Bismarckische Sozialpolitik eine Kehrseite hatte im Sozialistengesetze, das nicht nur die Sozialdemokratische Partei, sondern auch die freien Gewerkschaften mit Erbitterung verfolgte. Erst im Kriege hat sich dieses Verhältnis grundsätzlich gewandelt; die